



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 10/2007

Düsseldorf, den 3. Juli 2007

- Seite 2 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. April 2007
- Seite 3 Delegation über die Übertragung der Widerspruchszuständigkeit des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 30.01.2007
- Seite 4 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor- Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Juni 2007

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. April 2007

Aufgrund § 53 IV Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW) vom 31. Oktober 2006 hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf seiner Sitzung am 23. April 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1986 zuletzt geändert am 8. November 2007 wird wie folgt geändert:

Paragraph 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§9 (3)

Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden WählerInnengruppen nach dem modifizierten Niemeyer-Verfahren verteilt (siehe Anmerkung1). Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen SPs. Die Neuwahlen finden jährlich im Sommersemester innerhalb der letzten fünf Vorlesungswochen, nicht aber in der letzten Vorlesungswoche, statt. Das SP tritt spätestens 2 Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Artikel II

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tritt am Tage nach ihrem Aushang gemäß § 4 III der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität vom 23. April 2007 und der Genehmigung durch das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität vom 21. Juni 2007 gemäß § 53 IV Satz 1 HG NW i.V.m. Art. 8 II b des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006

Düsseldorf, den 27. Juni 2007

**Studierendenparlament
der Heinrich-Heine-Universität**

Präsidium

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel. 02 11 781-131-72

Dominique Brasseur

(Präsidentin des Studierendenparlamentes)

Delegation über die Übertragung der Widerspruchszuständigkeit des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 30.01.2007:

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2006 (BGBl II S. 2748), hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie gemäß Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Hochschulrats der Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz (Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474)) vom 31.10.2006 angeordnet, dass die Befugnis im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, auf das Rektorat übertragen und zugleich zugelassen wird, die Widerspruchszuständigkeit auf die jeweilige Dienstvorgesetzten zu delegieren.

Das Rektorat hat in seiner 266. Sitzung am 21.06.2007 beschlossen, die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch im Vorverfahren zur Klage aus dem Beamtenverhältnis auf den jeweiligen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Hochschulgesetz zu übertragen.

Diese Regelung gilt ab dem Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt und bis zu einer Neuregelung durch den Hochschulrat.

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor- Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 25.06.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor- Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.02.2006 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Worte „und einer weiteren Fremdsprache“ gestrichen.

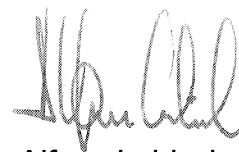
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2007.

Düsseldorf, den 25.06.2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)